

# Artikelsatzung zu Einführung des Euro - Euro-Einführungssatzung - (EES)

zum 01. 01.2002

# Gliederung – Übersicht

Artikel 1	Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr
Artikel 2	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
Artikel 3	Entwässerungssatzung
Artikel 4	Wasserversorgungssatzung
Artikel 5	Abfallsatzung
Artikel 6	Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus
Artikel 7	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle
Artikel 8	Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung)
Artikel 9	Stellplatz- und Ablösesatzung
Artikel 10	Vereinsförderungsrichtlinien
Artikel 11	Inkrafttreten

# <u>Präambel</u>

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert am 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal am 11.12.2001 die folgende Satzung beschlossen:

# Änderung der Satzung <u>über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr</u> <u>in der Fassung vom 07. 09. 1999</u>

# 1. Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

# Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Gorxheimertal

1.	Personalgebühren	Betrag €/Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,00	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft - bei ortsansässigen Veranstaltungen/Personen	7,50 3,50	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	2,50 pro	Helfer
2.	Fahrzeuggebühren je Stunde	Betrag €/Std.	Betrag €/km
۷.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,-	
	<u>Löschgruppenfahrzeuge:</u> HLF 16 LF 16 TS	115,- 115,-	1,20/km 1,20/km
	<u>Tanklöschfahrzeuge:</u> TLF 8 TLF 16/24 (25)	75,- 100,-	0,90/km 1,20/km

		Betrag €/Std.	jede weitere Std./€
3.	Gebühren für Anhänger und Geräte		
3.1	Anhängerleiter	30,00	
3.2	Geräte: Tragkraftspritze TS 16/8 Motorkettensäge Stromerzeuger 5.0 KVA Mehrzweckzug Öl- Wasser Sauger Trennschleifer Handscheinwerfer Auffangbehälter bis 1.500 I	20,00 10,00 20,00 15,00 10,00 5,00 17,50	10,00 5,00 10,00 7,50 5,00 5,00 2,50 8,50
3.3	<u>Pumpen:</u> Elektrotauchpumpe Wasserstrahlpumpe	50,00 10,00	25,00 5,00
3.4	Stahlrohre allgemein	je Tag Bet 10,00	trag/€
3.5	Schläuche: D-Druckschlauch C-Druckschlauch B-Druckschlauch A-Saugschlauch Hochdruckschlauch 30 m Prüfen, Waschen und Trocknen Vulkanisieren Ein-/Fortbinden von D-Kupplung C-Kupplung B-Kupplung A-Kupplung	5,00 10,00 12,50 7,50 20,00 10,00 12,00 5,00 6,50 8,00 12,50	
4.	Wasserführende Armaturen	je Tag Bet	trag/€
4.1	Standrohr mit Schlüssel Verteiler sonst. wasserf. Armaturen je Stück	10,00 10,00 7,50	
4.1	<b>Löschgeräte</b> Feuerlöscher Kübelspritze Löschdecke	7,50 5,00 5,00	

# Neufüllung der Feuerlöscher

Bei Neufüllung der Feuerlöscher nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulverentsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

		je Tag Betrag/€
4.2	Leitern	
	Steckleiterteil	3,75
	Schiebeleiter	20,00
	Klappleiter	5,00

# 4.3 sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

# 4.4 Reparaturen:

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

### 5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

		je Stuck Betrag/€
5.1	<b>Reinigung und Desinfizieren</b> Atemschutzgerät Atemschutzmaske	7,50 5,00
5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten Lungenautomat Atemschutzmaske Atemschutzgerät Füllen von Atemluftflaschen, 200 bar/4l Füllen von Atemluftflaschen, 300 bar/6l	7,50 7,50 16,00 4,50 6,00

# 6. Prüfen

# 6.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

		je Stück Betrag €/Std.
6.2	Prüfen von Pumpen 200 I Nennleistung 400 I Nennleistung 800 I Nennleistung	10,00 12,50 15,00
	1.600 I Nennleistung	17,50
6.3	Prüfung von Leitern It. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)	je Stück Betrag €/Std.
0.0	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken Krankentrage 2teilige Schiebeleiter 3teilige Schiebeleiter	10,00 10,00 18,00
6.4	Drüfen von Eunkaaräten	Betrag €/Std.
0.4	Prüfen von Funkgeräten Funkgerät im 4-m Band Funkgerät im 2-m Band	17,50 12,50
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)	7,50

# 7. Gebühren für besondere Leistungen

für Einsätze wie z. B.

Entfernen von Insekten Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Entfernen von Eiszapfen Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

#### 8. **Alarmierung**

Gebühren für

Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

# Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

#### 9. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

#### 10. **Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemiekalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

# **Artikel 2**

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 09.05.1995, in Kraft getreten am 01.01.1992

#### 1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt:

a) zu	§	2 a)	)
-------	---	------	---

a) Zu	( S 2 a)	
1.	für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	
	- in Spielhallen	135,00 €
	- in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten	67,50 €
2.	für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	
	- in Spielhallen	40,00 €
	- in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten	20,00 €
b) zu	§ 2 b):	
je ang	gefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	25,00 €

# <u>Entwässerungssatzung</u> <u>in der Fassung vom 18.09.2001, in Kraft getreten am 01.11.2001</u>

# 1. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Abholen und das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen m³

Abwasser aus Gruben

12,50 €

Mindestens jedoch 90,00 € zuzüglich MwSt. pro Entleerung. Neben den tatsächlichen Unternehmerkosten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € je Abrechnung erhoben.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird ein Pauschbetrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

# 2. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € zu zahlen.

# 3. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für jede gewünschte Zwischenablesung eines Zählers gemäß Abs. 1 hat der Antragssteller eine Verwaltungsgebühr von 12,50 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 €.

# 4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

# <u>Wasserversorgungssatzung</u> in der Fassung vom 18.09.2001, in Kraft getreten am 01.11.2001

# 1. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € zu zahlen.

# 2. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für jede gewünschte Zwischenablesung eines Zählers gemäß Abs. 1 hat der Antragssteller eine Verwaltungsgebühr von 12,50 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 €.

# 3. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungs-Gebühr von 75,00 €

# 4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

# **Artikel 5**

# Abfallsatzung in der Fassung vom 12.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001

# 1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

# Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus in der Fassung vom 16.11.1999, in Kraft getreten am 09.12.1999

# 1. § 3 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben.

	E	Benutzungsgebühr		
	BGH	großes	kleines	Nebenkosten-
	gesamt	Zimmer	Zimmer	pauschale
Vereine				
Veranstaltungen				75,00 €
Vereine				
Übungsstunden/Stunde				
(bei angebrochenen Std.	3,50	3,00	2,50	
anteilig!)	€/Std.	€/Std	€/Std	
Oranisationen,	75,00	40,00	25,00	75,00
Familienfeiern, Private	€	€	€	€

	Stromkosten Beleuchtung/Std.		Heizkosten/Std.			
	BGH	großes	kleines	BGH	großes	kleines
	gesamt	Zimmer	Zimmer	gesamt	Zimmer	Zimmer
Vereine						
Veranstaltungen			nach Ve	erbrauch		
Vereine						
Übungsstunden/Stunde						
(bei angebrochenen Std.	2,50	0,75	0,35	6,15	1,05	0,53
anteilig!)	€/Std	€/Std	€/Std	€/Std	€/Std	€/Std
Oranisationen,					•	•
Familienfeiern, Private	nach Verbrauch					

- Die Kosten für Heizung, Strom und Telefon sind außer für die Übungsstunden (Beleuchtung und Heizung) nach tatsächlichem Verbrauch zu den Berechnungseinheiten der Gemeinde zu erstatten. Die Berechnungseinheiten werden von dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- Kosten für Brandsicherheitsdienst, bei allen Veranstaltungen mit einer zu erwartenden Besucherzahl von mehr als 250 Personen, bzw. auf Anordnung durch den Gemeindevorstand in Höhe der jeweils aktuellen Sätze der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Gorxheimertal.
- Sofern die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich ist bzw. von der Gemeinde angeordnet wird, sind die Kosten nach Aufwand zu erstatten.
- Ist für die Müllbeseitigung ein Container erforderlich, bzw. wird bei Großveranstaltungen ein Geschirrmobil benötigt, bzw. dessen Erforderlichkeit vom Gemeindevorstand angeordnet, sind die tatsächlichen Aufwendungen hierfür zu erstatten.

- Mitgliederversammlungen ortsansässiger Vereine und Feuerwehren, Sitzungen von Partei- Ortsverbänden sowie Sitzungen überörtlicher politischer Beschlussgremien (bspw. Kreistag und Ausschüsse des Kreistages) sind gebührenfrei.
- Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Organisationen oder Privatpersonen können grundsätzlich nur einmal pro Monat genehmigt werden. Dadurch soll das in §1 festgesetzte vorrangige Nutzungsrecht für Ortsvereine gewährleistet werden.

# 2. § 6 letzter Absatz wird wie folgt geändert:

Das Ausleihen von Tischen und Stühlen aus dem Bürgerhaus ist grundsätzlich möglich. Die pauschale Bereitstellung beträgt 10,00 €. Beschädigtes Mobiliar ist zu ersetzen. Sonstiges Mobiliar und Inventar aus der Mehrzweckhalle kann nicht verliehen werden.

# 3. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für Veranstaltungen, Übungsstunden u.a. werden nach der Nutzung in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Privatpersonen oder Organisationen ist eine Kaution in Höhe von 500,00 € vor Aushändigung des Nutzungsvertrages zu hinterlegen.

Schuldner der Gebühren ist der jeweilige Veranstaltungsträger bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

# **Artikel 7**

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle in der Fassung vom 16.11.1999, in Kraft getreten am 09.12.1999

# 1. § 3 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtung werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben.

		Nebenkosten-	Stromkosten	
	Benutzungsgebühr	pauschale	Beleuchtung	Heizkosten
Vereine				
Veranstaltungen		75,00 €	nach Verbrauch	nach Verbrauch
Vereine				
Übungsstunden/Stunde				
(bei angebrochenen Std.				
anteilig !)	2,50 €		3,00 €	nach Verbrauch
Organisationen,				
Familienfeiern, Private	75,00 €	75,00 €	nach Verbrauch	nach Verbrauch

- Die Kosten für Heizung, Strom und Telefon sind außer für die Übungsstunden (Beleuchtung) nach tatsächlichem Verbrauch zu den Berechnungseinheiten der Gemeinde zu erstatten. Die Berechnungseinheiten werden von dem Gemeindevorstand festgesetzt!
- Kosten für Brandsicherheitsdienst, bei allen Veranstaltungen mit einer zu erwartenden Besucherzahl von mehr als 350 Personen, bzw. auf Anordnung durch den Gemeindevorstand in Höhe der jeweils aktuellen Sätzen der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Gorxheimertal.
- Sofern die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich ist bzw. von der Gemeinde angeordnet wird, sind die Kosten nach Aufwand zu erstatten.
- Ist für die Müllbeseitigung ein Container erforderlich, bzw. wird bei Großveranstaltungen ein Geschirrmobil benötigt, bzw. dessen Erforderlichkeit vom Gemeindevorstand angeordnet, sind die tatsächlichen Aufwendungen hierfür zu erstatten.
- Mitgliederversammlungen ortsansässiger Vereine und Feuerwehren, Sitzungen von Parteien-Ortsverbänden sowie Sitzungen überörtlicher politischer Beschlussgremien (bspw. Kreistag und Ausschüsse des Kreistages) sind gebührenfrei.
- Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Organisationen oder Privatpersonen können grundsätzlich nur einmal pro Monat genehmigt werden. Dadurch soll das in § 1 festgesetzte vorrangige Nutzungsrecht für Ortsvereine gewährleistet werden.

# 2. § 6 letzter Absatz wird wie folgt geändert:

Das Ausleihen von Tischen und Stühlen aus der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich möglich. Die pauschale Bereitstellung beträgt 10,00 €. Beschädigtes Mobiliar ist zu ersetzen. Sonstiges Mobiliar und Inventar aus der Mehrzweckhalle kann nicht verliehen werden.

# 3. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für Veranstaltungen, Übungsstunden u.a. werden nach der Nutzung in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine, Privatpersonen oder Organisationen ist eine Kaution in Höhe von 500,00 € vor Aushändigung des Nutzungsvertrages zu hinterlegen.

Schuldner der Gebühren ist der jeweilige Veranstaltungsträger bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

# Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung) in der Fassung vom 12.10.1999, in Kraft getreten am 22.10.1999

# 1. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

# Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

sowie für sonstige Leistungen

1. Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben

a) für die Aufbewahrung einer Leiche bei Bestattung	
außerhalb der Gemeinde	50,00 €
b) für die Benutzung einer Kühlzelle	50,00€
c) für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen	
für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde	22,50 €
für die Benutzung der Trauerhalle	25,00 €
Für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche	
g ,	40.00.6
Gebühr erhoben von	40,00 €

# 2. § 9 wird wie folgt geändert:

2.

§ 9

# Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Leichenhalle

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Leichenhalle werden an Gebühren erhoben:

a)	für das Ausschmücken der Trauerhalle	10,00 €
b)	als Vergütung für das Reinigen der Trauerhalle nach	
	vorhergegangener Ausschmückung	25,00 €
c)	als Vergütung für das Reinigen bei der Vornahme von	
-	Leichenöffnungen in der Leichenhalle	50,00 €
d)	für die Aufbahrung einer Leiche	12,50 €
e)	für die Aufbewahrung einer Aschenurne	12,50 €

# 3. § 10 wird wie folgt geändert:

# § 10

# Bestattungsgebühren

1.	Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:  a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 8. Lebensjahr ab  1. in einem Reihengrab	
	a) Erstbestattung	405,00 €
	<ul> <li>2. in einem Familiengrab</li> <li>a) Erstbestattung (Tieferlegung)</li> <li>b) jede weitere Bestattung</li> <li>b) eines Kindes unter 8 Jahren</li> <li>1. in einem Beihangrah</li> </ul>	495,00 € 405,00 €
	<ol> <li>in einem Reihengrab</li> <li>a) Erstbestattung</li> <li>in einem Familiengrab</li> </ol>	202,50 €
		247,50 €
2.	Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben: Für die Beisetzung	100,00 €
	b) in einer Aschenwahlstelle	100,00€
	c) in einem Familiengrab für Erdbestattungen d) in einem anonymen Urnengrabfeld	100,00 € 100,00 €
3.	Abweichend von den in Abs. 1 + 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben:  a) die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umbüllung	
	(Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von	35,00 €
	a) Erstbestattung (Tieferlegung) b) jede weitere Bestattung  Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben: Für die Beisetzung a) in einer Aschenreihenstelle b) in einer Aschenwahlstelle c) in einem Familiengrab für Erdbestattungen d) in einem anonymen Urnengrabfeld  Abweichend von den in Abs. 1 + 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben: a) die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt	100,0 100,0 100,0

# 4. § 11 wird wie folgt geändert:

diesem Falle nicht.

# § 11

# Umbettungskosten

Die Umbettungskosten setzen sich zusammen aus der Genehmigungsgebühr und den Auslagen für den tatsächlichen Aufwand.

1. Die Genehmigungsgebühr beträgt:

a) für Leichen bei Erwachsehen und Kindern ab 8 Jahren bei	
Erd- und Aschenbestattungen	25,00 €
b) für Leichen von Kindern bis 8 Jahren bei Erdbestattungen	
und Aschenbestattungen	12,50 €

- 2. Aufwand für Umbettungen:
  - a) bei Erdbestattungen werden die Auslagen für den tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
  - b) für Aschenurnen

innerhalb des Friedhofes
 nach einem anderen Friedhof
 50,00 €
 50,00 €

# 5. § 12 wird wie folgt geändert:

### § 12

# <u>Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für</u> Erdbestattungen und Aschenwahlstellen (Grabkauf)

1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:

1. für zwei Grabstellen
 2. für zwei bzw. vier Grabstellen
 2. für zwei bzw. vier Grabstellen
 3.0 m x 1,0 m
 2,0 m x 2,0 m
 1.000,00 €

2. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 40 Jahre werden erhoben:

1. für zwei Grabstellen 0,6 m x 0,8 m 200,00 €

- 3. Für die Verlängerung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte pro Jahr 1/40 der Gebühr für Grabkauf
- 4. Dies gilt bei Zweitbelegung, sofern eine Verlängerung zur Erreichung der Ruhefrist von 30 Jahren bei Erwachsenen und 20 Jahren bei Kindern unter 8 Jahren erfolgen muss. Dies gilt aber auch für eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhefristen (§ 19 Abs. 9 Friedhofsordnung).

# 6. § 13 wird wie folgt geändert:

### § 13

# <u>Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern</u> <u>für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen</u>

1. Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gorxheimertal vom 08. November 1994 genannt sind, werden erhoben:

a) finadia illa ada assasa a isaa Daibaa assas baa assa Daibaata	
a) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung	
eines Verstorbenen im Alter bis zu 8 Jahren	50,00 €
b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung	
eines Verstorbenen über 8 Jahren	100,00 €
c) für die Überlassung einer Aschenreihenstelle	75,00 €
d) für die Überlassung einer Urnengrabstelle in einem	
anonymen Grabfeld	75,00 €

# 7. § 13 a wird wie folgt geändert:

# § 13 a

# Pflege anonymes Grabfeld

 Für die Pflege des anonymen Grabfeldes ist anteilig folgender Pflegebetrag zu entrichten: je Urnengrabstätte beträgt der Pflegebetrag einmalig 300,00 € Dieser Betrag ist im Zuge der Bereitstellung der Urnengrabstätte zu entrichten.

# 8. § 14 wird wie folgt geändert:

# § 14

# Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz 2maliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von den gemeindlichen Friedhofsarbeitern ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

1.	Für die Beseitigung von Grabmalen sowie Einfassungen
	a) für Erdbestattungen

a) für Erdbestättungen	
1. bei Wahlgräbern	100,00 €
2. bei Reihengräbern	75,00 €
3. bei Kindergräbern (Kinder bis 8 Jahre)	50,00 €
b) für die Beisetzung von Aschenresten	
1. bei Wahlgräbern	50,00 €
2. bei Reihengräbern	50,00 €

# 9. § 15 wird wie folgt geändert:

# § 15

Für die Erteilung einer Genehmigung für das Setzen eines Grabmals	
nach § 26 Abs. 1 der Friedhofsordnung beträgt die Gebühr	25,00 €

# 10. § 16 wird wie folgt geändert:

# § 16

# Entgelte für die Leichenträger

Die Entgelte für Leichenträger werden auf Verlangen der Bestattungsunternehmer von der Gemeinde erhoben und weitergeleitet. Für die Inanspruchnahme von Leichenträgern wird je Leichenträger ein

15,00 €

Entgelt von erhoben.

# 11. § 16 a wird wie folgt geändert:

# § 16 a

Für die Organisation des Begräbnisablaufes bei Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal Pro Bestattung zu entrichten

15,00€

# **Artikel 9**

# Stellplatz und Ablösesatzung In der Fassung vom 09.05.1995, in Kraft getreten am 02.06.1995

# 1. § 7 wird wie folgt geändert:

Zone 1 – Fläche Gemarkung Trösel	
Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4.800,00€
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	14.910,00€
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	27.475,00 €
Zone 1 – Fläche Gemarkung Unter-Flockenbach Stellplatz nach § 3 Nr. 1 Stellplatz nach § 3 Nr. 2 Stellplatz nach § 3 Nr. 3	4.950,00 € 15.330,00 € 28.175,00 €
Zone 1 – Fläche Gemarkung Gorxheim Stellplatz nach § 3 Nr. 1 Stellplatz nach § 3 Nr. 2 Stellplatz nach § 3 Nr. 3	4.800,00 € 14.910,00 € 27.475,00 €

# Vereinsförderungsrichtlinien In der Fassung vom 06.07.1993, in Kraft getreten am 22.07.1993

# 1. § 1 wird wie folgt geändert:

# 1. Sportvereine

# 1.1 Grundbetrag

	EURO
Turnverein Gorxheim	500,
TG "Jahn" Trösel	500,
Sportverein Unter-Flockenbach	500,
Schützenverein "Hubertus" Trösel	175,
Brieftaubenverein "Taltreue"	175,
Kleintierzuchtverein Unter-Flockenbach und Umgebung	175,
Tennisclub Gorxheimertal	150,
Behindertensportgruppe	150,
Angelsportverein "Frühauf"	150,

# 1.2 Jugendarbeit

Für jeden Jugendlichen bis 18 Jahre wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **EURO** 3,75 gewährt.

Grundlage für die Zuschussgewährung ist die Vorlage einer Mitgliederliste.

# 1.3 <u>Vereinseigene Sportanlagen</u>

Für vereinseigene Sportanlagen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von EURO 6,25 pro qm Hallenfläche incl. Nassräume gewährt. Räume für Bewirtschaftung sind ausgeschlossen.

# 2. § 2 wird wie folgt geändert:

# 2. Kulturelle Vereine

# 2.1 **Grundbetrag**

	EURO
Gesangverein "Eintracht" Gorxheim	375,
MGV "Liederkranz" Unter-Flockenbach	375,
MGV "Liederkranz" Trösel	375,
Musikverein Gorxheimertal	375

# 2.2 **Jugendarbeit**

Für jeden Jugendlichen bis 18 Jahre wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **EURO** 3,75 gewährt.

Grundlage für die Zuschussgewährung ist die Vorlage einer Mitgliederliste.

# 2.3 <u>Vereinseigene Gebäude</u>

Für vereinseigene Gebäude wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **EURO** 6,25 pro qm Nutzfläche gewährt. Räume für Bewirtschaftung sind ausgeschlossen.

# 2.4 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

Den Gesangvereinen und dem Musikverein wird zur Bestreitung der Auslagen anlässlich von Konzerten ein Zuschuss in Höhe von **EURO** 100,-- gewährt.

# 3. § 3 wird wie folgt geändert:

# 3. <u>Sonstige Organisationen</u>

# 3.1 **Grundbetrag**

	EUKO
Bund der Vertriebenen	150,
DRK Gorxheimertal	150,
VdK Ortsgruppe Unter-Flockenbach und Gorxheim	150,
VdK Ortsgruppe Trösel	150,

# 3.2 Jugendarbeit

Für jeden Jugendlichen bis 18 Jahre wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **EURO** 3,75 gewährt.

Grundlage für die Zuschussgewährung ist die Vorlage einer Mitgliederliste.

# 4. § 4 wird wie folgt geändert:

# 4. Kirchliche Organisationen

# 4.1 <u>Grundbetrag</u>

EURO	
Evangelischer Kirchenchor	200,
Katholischer Kirchenchor St. Cäcilia	200,
Evangelische Jugend	150,
Katholische Junge Gemeinde	150,
Kolpingfamilie Gorxheimertal	150,

FUDA

# 5. § 5 wird wie folgt geändert:

# 5. <u>Allgemeine Festlegungen</u>

# 5.1 <u>Ehrengaben bei Vereinsjubiläen und dergleichen</u>

Die Ehrengabe beträgt bei

a)	echten Jubiläen	25 Jahre 50Jahre 75 Jahre 100 Jahre	EURO EURO EURO	150, 250, 375, 500,
b)	unechten Jubiläen (Vollendung eines Jahrzehnts)		EURO	100,
c)	Jubiläen von Abteilungen		EURO	50,

Den Gesangsvereinen soll wahlweise anstelle der Ehrengabe bei echten und unechten Jubiläen die Stiftung der Tagesbestleistung in Form eines Pokales angeboten werden.

# 5.2 Zuschüsse für Baumaßnahmen

# a) **Grundbetrag**

für Vereine, die bis	25 Jahre bestehen 15%	der Baukosten
für Vereine, die bis	50 Jahre bestehen 17,5%	der Baukosten
für Vereine, die über	50 Jahre bestehen 20%	der Baukosten

# b) Zuschuss im Hinblick auf die Mitgliederzahl

### **EURO**

für Vereine bis 100 Mitglieder	2.500
für Vereine bis 200 Mitglieder	3.750
für Vereine bis 300 Mitglieder	5.000
für Vereine bis 400 Mitglieder	6.250
für Vereine über 400 Mitglieder	7.500

Die Auszahlung erfolgt nach dem Baufortschritt.

Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung.

Die Mitgliederzahl wird nach dem Stand zum Zeitpunkt der Endabrechnung zugrunde gelegt.

Bei Veräußerung des Bauwerks durch den Verein muss eine Rückzahlung des Zuschusses an die Gemeinde erfolgen.

Der Zuschuss im Hinblick auf die Mitgliederzahl kann frühestens alle 10 Jahre gewährt werden.

# 5.2.1 Zuschüsse für Anschaffungen, Umbau-, Erneuerungs und Erweiterungsmaßnahmen

Der Zuschuss ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor der Anschaffung bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind ggf. Baupläne, ein verbindlicher Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan sowie eine eingehende Begründung des Bedarfs beizufügen.

Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt durch den Gemeindevorstand.

# 5.3 <u>Bezuschussung von Fahrten und Lagern</u>

Für Jugendfahrten und Jugendlager wird ein Beitrag von **EURO** 1,00 pro Tag und Teilnehmer bis 18 Jahren gewährt.

# 5.4 Spende der Sparkasse Starkenburg

Von der alljährlichen Spende der Sparkasse Starkenburg wird ein Beitrag bis zu 2.000,-- EURO den gemeinnützig anerkannten Vereinen zur Verfügung gestellt.

Folgende Vereine kommen in Betracht, sofern ein Anerkennungsbescheid des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit vorliegt.

CUDA

	EURO
Bund der Vertriebenen	50,
Evangelischer Kirchenchor	50,
Katholischer Kirschenchor St. Cäcilia	50,
Kolpingfamilie Gorxheimertal	50,
VdK Ortsgruppe Unter-Flockenbach und Gorxheim	50,
VdK Ortsgruppe Trösel	50,
Versehrtengruppe Gorxheimertal	50,
Jugendwehr der FFW Gorxheim Gorxheimertal	50,
Deutsches Rotes Kreuz Gorxheimertal	100,
Schützenverein "Hubertus" Trösel	100,
Tennisclub Gorxheimertal	100,
Gesangverein "Eintracht" Gorxheim	150,
MGV "Liederkranz" Unter-Flockenbach	150,
MGV "Liederkranz" Trösel	150,
Musikverein Gorxheimertal	150,
Sportverein Unter-Flockenbach	150,
Turnverein Gorxheim	150,
TG "Jahn" Trösel	<u> 150,</u>
	<u>1.750,</u>

# 5.5 <u>Erlass von Wassergeld, Kanalbenutzungsgebühren,</u> <u>Müllabfuhrgebühren</u>

Das Wassergeld und die Kanalbenutzungsgebühren in gemeindeeigenen oder vereiseigenen Hallen oder Häusern sowie für die Sportanlage wird den betroffenen Vereinen erlassen.

Der Wasserverbrauch ist jedoch in jedem Jahr festzustellen. Ebenso wird den Vereinen die monatliche Müllabfuhrgebühr erlassen.

Diese Entgelte werden von der Gemeinde übernommen.

# **Artikel 11**

# **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01 Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Gorxheimertal, 17.12.2001

Der Gemeindevorstand

Spitzer, Bürgermeister

lue of